

Vorladung

Wenn die Polizei mit Ihnen sprechen möchte und Ihnen eine Vorladung schickt ...

Flattert Ihnen eine Vorladung ins Haus, sollten bei Ihnen die Alarmglocken angehen. Zunächst sollten Sie dem Schreiben entnehmen, ob Sie als Zeuge oder als Beschuldigter gehört werden sollen.

[Ermittlungsverfahren ? Vorladung ? Anklage?](#)

[Rechtsanwalt und Strafverteidiger Helmut F. Schade - Tel. 02642 - 21741](#)

ZEUGENVORLADUNG

Die Zeugen-Vorladung kann harmloser Natur sein, muss es jedoch aber nicht. Sind Sie beispielsweise zufällig Zeuge eines Verkehrsunfalls geworden, so besteht in der Regel kein Grund, der Vorladung nicht nachzukommen. Den Termin können Sie durch Anruf verlegen lassen.

Geht es um einen Vorgang, an dem Sie beteiligt waren, sollten Sie sehr vorsichtig sein und sich kompetent beraten lassen. Folgendes sollten Sie wissen:

Hinweis Nr. 1:

Einer Vorladung durch die Polizei müssen Sie keine Folge leisten. Ihr Fortbleiben hat keine Konsequenzen. Die Polizei kann die Aussage eines Zeugen nicht erzwingen, erst recht nicht die Aussage eines Beschuldigten.

Natürlich kann es sein, dass Sie zu dem fraglichen Geschehen gar nichts sagen können. Dann ist es sinnvoll, dieses der Polizei mitzuteilen. Auch kann es sein, dass Sie einen nahen Verwandten nicht belasten möchten. Insoweit kann ein Zeugnisverweigerungsrecht bestehen. Hierzu weiter unten.

Zur Klarstellung: Nur wenn die Polizei Sie vernehmen möchte, brauchen Sie der Vorladung nicht nachzukommen.

Hinweis Nr. 2:

Der Vorladung durch den Staatsanwalt müssen Sie nachkommen, wenn Sie nicht Gefahr laufen wollen, von der Polizei festgenommen und zwangsweise vorgeführt zu werden.

Selbstverständlich können Sie auch hier mit der Staatsanwaltschaft Kontakt aufnehmen und um Terminsverlegung bitten.

Vor der Vernehmung eines Zeugen ist dieser in jedem Fall ordnungsgemäß zu belehren, und zwar sowohl hinsichtlich seiner Pflichten als auch über das Recht, sich selbst oder nahe Angehörige nicht belasten zu müssen und insoweit die Aussage verweigern zu dürfen.

Auch können Sie sich regelmäßig durch einen Strafverteidiger Ihrer Wahl begleiten lassen. Dies ist deswegen sinnvoll, weil die Vorladung des Zeugen durch den Staatsanwalt eher die Ausnahme darstellt und deshalb mit Besonderheiten zu rechnen ist.

Wichtige Informationen zum richtigen Verhalten im **Ermittlungsverfahren**, verknüpft mit den Begriffen Strafrecht, Strafverfahren, Strafverteidiger, Beschuldigter, Anklageschrift, Hausdurchsuchung, Strafverteidigungen vornehmlich in Remagen, Sinzig, Bad Breisig, Bad Neuenahr, Ahrweiler, Altenahr, Grafschaft, Meckenheim, Linz, Bonn, Bad Godesberg sowie Wachtberg

BESCHULDIGTENVORLADUNG

Werden Sie als Beschuldigter durch die Polizei geladen, dann indiziert dieses, dass der Anfangsverdacht einer Straftat gegen Sie vorliegt. Jetzt ist professionelle Hilfe gefragt.

Auch für den Beschuldigten gilt, dass er der Ladung nicht nachkommen muss. Er sollte auch der Ladung nicht nachkommen! In diesem Stadium weiß der Betroffene in der Regel nicht, was konkret ihm vorgeworfen wird und was bereits ermittelt worden ist. In diesem Stadium ungeschützt eine Aussage zu machen, wäre mehr als leichtfertig.

Hinweis Nr. 3:

*Seine Rechte kann der Beschuldigte nur effektiv wahrnehmen, wenn er den gleichen Wissensstand wie die Ermittlungsbehörden hat. Hierzu ist es notwendig, dass ein Anwalt, vorzugsweise ein ausgewiesener Strafverteidiger, **Akteneinsicht** beantragt.*

Erst nach Kenntnis des Ermittlungsstandes ist es möglich, eine Verteidigungsstrategie auszuarbeiten.

Der Beschuldigte hat im Strafverfahren besondere Rechte und das Recht auf eine faire und gesetzmäßige Behandlung. **Insbesondere hat der Beschuldigte das Recht zu schweigen.** Dies gilt

auch, wenn der Staatsanwalt lädt. Dann muss der Beschuldigte zwar erscheinen, braucht jedoch nichts auszusagen.

Dreh- und Angelpunkt einer effektiven Verteidigung ist die vollständige Akteneinsicht in die Ermittlungsakten.

Suchen Sie also einen Strafverteidiger auf, der sich um Akteneinsicht bemüht. Eine Einlassung zur Sache sollte nur über Ihren Verteidiger erfolgen, von wenigen Ausnahmefällen abgesehen. Ob überhaupt eine Einlassung sinnvoll erscheint, kann erst nach Akteneinsicht entschieden werden. Wie diese Einlassung auszusehen hat, kann ebenfalls erst nach Akteneinsicht entschieden werden.

Jede Einlassung ohne Kenntnis des Ermittlungsstandes ist ein Blindflug. Deswegen wird ein seriöser Strafverteidiger regelmäßig – selbst wenn ihn der Mandant dazu drängt – keine Ausführungen zur Sache machen, ohne den Stand der Ermittlungen zu kennen.

Erst die Kenntnis des Ermittlungsstandes lässt eine Einschätzung möglich werden, wie ernst die strafrechtlichen Vorwürfe sind und welche Beweismittel dafür vorliegen.

Je früher eine effektive Verteidigung einsetzt, umso besser sind die Chancen, dass ein vernünftiges Ergebnis erzielt werden kann. Kümmert sich der Mandant anfangs nicht um die Angelegenheit oder verdrängt die Sache, so rächt sich das in der Regel. Er hebt die Staatsanwaltschafts-Anklage beim zuständigen Gericht, so verschlechtern sich die Chancen eines positiven Ausgangs des Verfahrens deutlich.

Engagierte und rechtzeitige Strafverteidigung schützt den Mandanten und kann der Strafverfolgung Grenzen setzen.

Remagen, im Februar 2017

* * * * *